

An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:

[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Graz, am 10.01.2021

**Geschäftszahl: 2020-0.723.953**

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden, Aussendung zur Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Studienvertretung Bauingenieurwissenschaften (kurz FvBau) an der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz (HTU Graz) bezieht Stellung zur Begutachtung des Universitätsgesetz 2002, veröffentlicht am 4. Dezember 2020.

Die neue UG Novelle bringt einige positive Veränderungen wie die Änderungen im Bereich Gleichstellung der Geschlechter und Frauenförderung (Z13§2Z9; Z14§3Z9; Z45; Z48§42Abs.8; Z117-119§88Abs.1; Z135§99Abs.1) oder auch die Verteilung von ECTS (Z19§14Abs.2a; Z72§58Abs.12) und die Aufnahme der kombinierten Master- und Doktoratsstudien (Z52§51Abs.2Z2; Z55§51Abs.2Z12b; Z64§54Abs.4a; Z88§63aAbs.7a; Z114§83Abs.7a; Z115§87Abs.1a). Ebenso positiv hervorzuheben sind die zusätzlichen Begriffsbestimmungen im Studienrecht (Z59§51Abs.2Z33-38) sowie die Unterstützungen seitens der Universität (Z78§59bAbs.1-3; Z78§59Abs.4; Z157§143Abs.61). Weiters sehen wir die Berechnung einer Gesamtnote auf Antrag (Z102§72a), die Veränderungen betreffend Rechtsschutz bei Prüfungen (Z110§79Abs.1) und die Möglichkeit, die letzte Prüfung im Studium zu wiederholen (Z107§77Abs.2) als gute Veränderung. Besonders die neuen Bestimmungen bezüglich Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Z105§76Abs.1,2und4) sowie auch jene Vorschriften zur Abhaltung von Prüfungen auf elektronischem Wege (Z106§76a; Z111§79Abs.2; Z112§79Abs.4) können als positive Veränderungen gewertet werden. Auch befinden wir die Überarbeitungen im Bereich Anerkennungen (Z109§78), die Regelungen zum Studienbeitragserslass (Z123§92Abs.5a) und die betreffenden Veränderungen im Bereich der Berufungsverfahren (Z126§98Abs.2; Z127§98Abs.4a; Z128§98Abs.5; Z130§98Abs.7; Z131§98Abs.8) als positiv. Zusätzlich befürworten wir, dass der Tatbestand des Ghostwritings aufgenommen und unter Strafe gestellt wird (Z145§116a).

All diese Änderungen bringen durchaus positive Aspekte für die Studierenden, da sie zu einer besseren Studierbarkeit und Erleichterungen für die Studenten führen.



Leider gibt es auch eine Reihe an negativen Veränderungen, welche im Folgenden diskutiert werden sollen. Die Studienvertretung Bauingenieurwissenschaften schließt sich der Stellungnahme zum UG der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der TU Graz vollinhaltlich an. Insbesondere kritisieren wir aber folgende Punkte:

Zum ersten ist hier die Veränderung der strukturellen Richtlinienkompetenz zu vermerken. Dabei stellt speziell die künftige Möglichkeit von Curriculaänderungen durch das Rektorat (Z30§22Abs.1Z12) und die Erlaubnis zur Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung Curricula durch das Rektorat (Z30§22Abs.1Z12a) eine negative Veränderung dar. Wir befürchten, dass damit der Einfluss der Studienkommission und damit der Studierendenseite zu kurz kommt und sich daraus Erschwernisse für die Studierbarkeit ergeben.

Ebenso lehnen wir die Veränderung in Bezug auf Berufungsverfahren (Z137§98; Z137§99a) ab. Dabei sollen einerseits Berufungsbeauftragte durch den Rektor installiert werden, welche dann Berichte über die Berufung anfertigen, worüber wir uns deshalb Sorgen machen, weil es in Berufungskommissionen ohnehin bereits ein Übergewicht der Professorenschaft gibt und diese Änderung einen Spitzenwechsel innerhalb der universitären Leitungsorgane darstellt. Andererseits soll es künftig -in Ausnahmefällen- auch möglich sein, in Direktberufungen unbefristete Arbeitsverträge abzuschließen. Diese Neuerung halten wir für problematisch, da den Vertretern der Studierendenseite hier die Mitbestimmung fehlt und uns damit die Hände gebunden werden, sollte sich im Einsatz des Lehrenden doch eine gewisse Unfähigkeit herausstellen.

Zusätzlich kritisieren wir die Streichung der Nachfrist (Z81§62Abs.1; Z82§62Abs.3). Durch die neue Festlegung der Stichtage für die Weitermeldung, entfällt die Nachfrist und damit die Möglichkeit sich verspätet weiter zu melden. Speziell in Bezug auf die Weitermeldung vom Bachelor auf den Master könnte dieser Umstand zu Problemen führen. Viele Wiederholungstermine finden am Ende des Semesters statt. Bis die Benotung solcher Prüfungen gültig gesetzt ist und die Ausstellung des Bachelorzeugnisses erfolgt, kann dieser Stichtag bereits überschritten sein. Damit wäre der Student weiterhin im Bachelor gemeldet, bis er sich im nächsten Semester zum Masterstudium anmelden kann. Da bekanntermaßen speziell in den technischen Fächern die Mindeststudienzeit oft ausgenutzt und überschritten wird, kann ein dadurch verursachtes weiteres Bachelorsemester zur Überschreitung der Toleranzsemester und damit zur unverschuldeten Erbringung von Studienbeiträgen führen. Die Nachfrist sollte daher weiter bestehen bleiben.

Nachteilig sehen wir auch, dass die Möglichkeit zur Erneuerung der Zulassung im frühestens drittfolgenden Semester nach negativer Beurteilung der letzten Wiederholung einer STEOP Prüfung entfällt (Z93§66Abs.4). Die Studieneingangs- und Orientierungsphase soll, wie der Name schon sagt, zur Orientierung dienen. Wir denken, wenn jemand so viel Motivation aufbringt eine Prüfung auch nach mehrmaligen negativen Antritten weiter wiederholen zu wollen, scheint dieser Student sich für dieses Studium bewusst entschieden zu haben. Dieses Bestreben sollte nicht behindert werden.

Ein weiterer großer Kritikpunkt ist die Reduktion der zwingend vorgesehenen Prüfungstermine von Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden müssen, von drei auf zwei Termine (Z105§76Abs.3). Wenn schon auf der einen Seite die Mindeststudienleistung erhöht werden soll, macht es doch keinen Sinn die dafür vorgesehene Anzahl an Prüfungsterminen zu verringern. Nur zwei Antritte halten wir für zu wenig, da sich Prüfungen teils überschneiden, der Lernaufwand oft zu hoch ist und die Prüfungen zu eng



beieinander liegen, um alle anfallenden Prüfungen aus einem Semester zeitnahe positiv abschließen zu können. Ebenso kann es immer zu unvorhergesehen Ausfällen kommen (zum Beispiel durch Krankheiten). Sollte man nun, aus welchen Gründen auch immer, an einem Termin nicht antreten können, bleibt lediglich ein einziger Termin, um die Lehrveranstaltung positiv abschließen zu können, ohne sie ins nächste Semester „mitzuziehen“.

Die vorgeschriebenen Mindeststudienleistung von 24 ECTS in den ersten beiden Jahren (Z78§59a; Z96§68Abs.1Z2a; Z84§63Abs.7; Z158§143Abs.61) sind unserer Meinung nach als besonders negativ einzustufen. Besonders der Umstand einer Exmatrikulation bei Nichterbringung und die Tatsache, dass es lediglich für Personen mit Behinderungen Ausnahmen gibt bereiten uns Sorgen. Sollte man nicht speziell nach dem heurigen Jahr bedenken, dass es immer zu unvorhergesehenen Ereignissen kommen kann, welche den Studienerfolg beeinflussen können (plötzliche Krankheiten, Schwangerschaft, etc.)? Ebenso gibt es auch viele Studierende, die neben dem Studium arbeiten müssen, um sich das Studium zu finanzieren und aufgrund dieser Abhängigkeit an Prüfungen teilweise nicht teilnehmen können. Da doch jeder ein Recht auf Bildung hat, sollten gerade diese Studierenden, die arbeiten, um ihr Studium zu finanzieren, nicht benachteiligt werden indem sie die Wahl zwischen Exmatrikulation und Arbeit (teils als Lebensgrundlage) treffen müssen. Auch erscheint uns der Zeitraum für das Erlöschen der Zulassung von zehn Jahren als zu lange. Damit wird unserer Meinung nach der Wiedereinstieg verhindert, da sich in zehn Jahren die Lebensumstände dermaßen ändern können, dass nur die Wenigsten wieder in das ursprünglich gewünschte Studium eintreten können/wollen.

Wir bitten höflichst darum, die genannten Punkte und Argumente zu berücksichtigen und darauf einzugehen. Das Recht auf Bildung ist ein Grundrecht und das Universitätsgesetz stellt die grundlegenden Bestimmungen für die Lehre an Universitäten in Österreich dar. Daher ist es uns wichtig zu der aktuellen Novelle Stellung zu beziehen und unseren Pflichten als Studienvertretung an der TU Graz nachzukommen.

Wir verbleiben hochachtungsvoll und mit freundlichen Grüßen,

Für die Studienvertretung Bauingenieurwissenschaften (TU Graz),

Martina Hauser

Maximilian Lehmann

Tanja Feistritzer

Florian Hasenbichler